



Mitgliedsantrag

- Einmalige Aufnahmegebühr € 15,00 -

Freiburger Judo-Club e.V. - Geschäftsstelle: Postfach 230140, 79051 Freiburg
Email: info@freiburger-judo-club.info; - Internet: www.freiburger-judo-club.info

Nachname: _____ Telefon: _____

Vorname: _____ m w Geburtsdatum: _____

Strasse: _____ Beruf*: _____

PLZ / Ort: _____

Beginn der Mitgliedschaft: _____ Datum/
Unterschrift: _____

* bei Studenten, Auszubildenden und Schüler über 18 J. ist ein gültiger Nachweis/Bescheinigung in Kopie einzureichen. Der vergünstigte Mitgliedsbeitrag greift ab dem Datum der Vorlage bis zum Ablauf der Gültigkeit der Bescheinigung.

Bei der **Anmeldung von Minderjährigen** den Namen eines Erziehungsberechtigten/Beitragszahler angeben:

Name: _____ Vorname: _____

Bitte die Sportart ankreuzen: Judo / Ki-Aikido

Familienmitglieder die bereits Mitglied im Verein sind (wg. Vergünstigung Mitgliedsbeitrag):

Name: _____ Verwandtschaftsgrad: _____

Bitte beachten Sie die **Auszüge aus der Vereinssatzung** des Freiburger Judo-Club e.V. (s. Rückseite).

SEPA-Basislastschriftmandat

Hiermit verpflichte ich mich, die aus der Mitgliedschaft entstehenden Beiträge und Gebühren zu bezahlen und ermächtige den Freiburger Judo-Club e.V. diese per SEPA-Basislastschriftmandat von nachfolgendem Konto bei Fälligkeit einzuziehen. Ist mein Konto nicht gedeckt, übernehme ich die Rücklastschriftgebühren. Der Einzug erfolgt **1/4-jährlich unter der Gläubiger-ID: DE74ZZZ00000944096**. Die einmalige Aufnahmegebühr von 15,- EUR wird beim ersten Einzug fällig.

Kontoinhaber: _____ Bank: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

(Kontoinhaber)

Anschrift des Beitragszahlers, falls abweichend von der Anschrift des Mitglieds:

Straße

PLZ

Ort

Auszug:

§ 4 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, deren Ruf unbescholten ist. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Der Vorstand kann das Aufnahmesuchen ablehnen. Er ist nicht verpflichtet, die Gründe einer Ablehnung dem Aufnahmesuchenden bekannt zu geben. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller ohne Begründung mitzuteilen.

Minderjährige müssen zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung eine schriftliche Erlaubnis des gesetzlichen Vertreters auf dem Aufnahmeantrag vorlegen.

Die Aufnahme wird gültig nach der Bezahlung des ersten Beitrages.

Die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages bei juristischen Personen erfolgt in diesen Fällen gesondert durch den Beschluss des Vorstandes.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen der Satzung und erkennt auf Grund der Satzung ergangene Beschlüsse des Vereins an.

§ 5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte kommen damit sofort zum Erliegen.

Der Austritt ist mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich.

Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Verpflichtungen innerhalb der Kündigungsfrist einzufordern. Vorausgezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

1. durch Zahlungsverzug.
Wenn ein Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein drei Monate nicht nachgekommen ist und trotz Aufforderung nicht nachkommt,
2. bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder bei grob unsportlichem Verhalten,
3. wegen unehrenhaften Verhaltens, Unehrllichkeit oder sonstiger das Ansehen des Vereins bzw. seiner Organe schädigender oder beeinträchtigender Handlungen,
4. bei Nichterreichbarkeit des Mitglieds.

Dem betroffenen Mitglied muss vor der Entscheidung Gehör gewährt werden. Für einen solchen Beschluss des Vorstandes müssen mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder gestimmt haben. Die Entscheidung muss schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die Entscheidung ist Berufung an den Rechtsausschuss zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tage vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses schriftliche einzureichen. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Rechtsausschuss entscheidet innerhalb von sechs Wochen. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.